

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung der Ortsstraße „Michelsbergblick“, Fl.-Nrn. 640/1, 642/6 und 643/3,
Gemarkung Reichenbach, Art. 6 BayStrWG

Die Stadt Münnerstadt, als sachlich und örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat auf Grundlage des durch den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Münnerstadt gefassten Beschlusses in der öffentlichen Sitzung am 08.03.2021 folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Straßenbeschreibung:

a) Ortsstraße gemäß Art. 46 Nr. 2 und 47 Abs. 2 BayStrWG:

Bezeichnung:	Michelsbergblick
Fl.-Nrn.:	640/1 und 642/6 und 643/3 (die Fl.-Nr. 642/6 ist zur Verschmelzung mit der Fl.-Nr. 640/1 vorgesehen – lt. Fortführungsnachweis 234 03, Gemarkung Reichenbach)
Anfangspunkt:	Einmündung aus der Straße Heideweg, Fl.-Nr. 689, zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 643/2 und 643/4
Endpunkt:	Grundstück Fl.-Nr. 639/1
Länge:	0,000 km - 0,189 km

b) Beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG:

Bezeichnung:	Gehweg von der Straße „Michelsbergblick“
Fl.-Nrn.:	640/14 und 175/21 und 175/22 (die Fl.-Nrn. 175/21 und 175/22 sind zur Verschmelzung mit der Fl.-Nr. 640/14 vorgesehen – lt. Fortführungsnachweis 234 04 - 05, Gemarkung Reichenbach)
Anfangspunkt:	Einmündung aus der Straße „Michelsbergblick“ zwischen den Fl.-Nrn. 640/13 und 640/15 mit 639/3.
Endpunkt:	Einmündung in die Straße „Hintere Straße“ zwischen den Fl.-Nrn. 175/5 und 639.
Länge:	0,000 km - 0,074 km

Träger der Baulast ist in allen Fällen die Stadt Münnerstadt (Art. 47 Abs. 1, 54 a Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen wirksam.

Die Widmungsverfügung kann jederzeit, ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Münnerstadt
Münnerstadt, den 19.03.2021



Kastl
Erster Bürgermeister